

Informationsblatt zum Umgang der Bank mit Wertpapiersicherheiten

Die nachstehende Information soll Darlehensnehmern, welche einen Kredit (Lombard-Kredit / Dispo-Depotkredit) gegen Hinterlegung von Wertpapiersicherheiten nutzen, einen kurzen Überblick über die wesentlichen Maßnahmen der Bank bei Eintritt einer Unterschreitung der vereinbarten Deckungsrelation geben.

Die Bank kann von Ihnen die Einlieferung von weiteren Wertpapieren in das Depot oder die (Teil-) Rückführung einer in Anspruch genommenen Kreditlinie fordern, falls der Wert Ihrer Sicherheiten zur Besicherung Ihrer Verbindlichkeiten aus dem Kredit (Lombard-Kredit/Dispo-Depotkredit) nicht mehr ausreicht – sei es aufgrund von Kursverlusten, einer Neubewertung der Sicherheiten oder von Entnahmen.

Dies kann unabhängig von der Marktentwicklung für Sie zu einem ungünstigen Zeitpunkt passieren, so dass ggf. schon während der Laufzeit des Kredits Verluste in den als Sicherheit dienenden Wertpapieren realisiert werden müssen. Sofern erforderlich kann die Bank die Sicherheiten bzw. Vermögenswerte Ihres Depots bei Pfandreife verwerten.

Das Informationsblatt soll Ihnen daher noch einmal die einzelnen Schritte der Bank bei Eintritt einer Kreditunterdeckung bis hin zur zwangsweisen Verwertung von Wertpapiersicherheiten aufzeigen und möchte Ihnen frühzeitig die Gelegenheit geben, eine solche Verwertung zu verhindern. Insbesondere bei Nichtbeachtung der schriftlichen „Aufforderungen zur Verstärkung von Kreditsicherheiten“ bzw. bei Nichtbeachtung der „Teilweise Kündigung und Androhung der Verwertung“ können erhebliche Folgen für Sie und ihre Vermögenswerte haben.

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Entscheidungen hinsichtlich des Umganges der mit vorstehenden Kundenanschriften/-aufforderungen verbunden Kreditunterdeckungen treffen.

1. Wertpapiere als Sicherheit eines Kredits (Lombard-Kredit/Dispo-Depotkredit)

Dieses Informationsblatt richtet sich an Darlehensnehmer, die

- bei der Bank ein Wertpapierdepot mit dazugehörigem Depotkonto eröffnet haben und
- im Rahmen des Kreditvergabeverfahrens einen Kredit in laufender Rechnung (eingeräumte Kontoüberziehung) gegen Hinterlegung von Wertpapiersicherheiten beantragt und abgeschlossen haben;
- im Wertpapierdepot bei der Bank hinterlegten Finanzinstrumente verpfändet haben.

2. Produktbeschreibung Lombard-Kredit/Dispo-Depotkredit

Die Bank hat dem Darlehensnehmer auf einem bei der Bank in laufender Rechnung geführten Verrechnungskonto die Möglichkeit eingeräumt, das Konto im Rahmen eines festgelegten Maximalbetrages („Kreditrahmen“) zu überziehen (eingeräumte Überziehungsmöglichkeit). Der Kreditrahmen kann seitens des Darlehensnehmers während der Vertragslaufzeit revolving in jeweils unterschiedlicher Höhe in Anspruch genommen werden. Das Darlehen wird durch die im Kreditvertrag genannten Sicherheiten (z.B. Wertpapiere und/oder Festgelder sowie Kontoguthaben) besichert. Die Höhe der möglichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens („Kreditlinie“) ist abhängig von den jeweiligen Beleihungswerten der bestellten Sicherheiten und daher variabel.

Die erstmalige Inanspruchnahme einer Kreditlinie ist erst einen Tag nach Abschluss des ersten Finanzkommissionsgeschäfts im Rahmen der Depot- und Kontobeziehung mit der Bank möglich.

3. Kreditlinie und Sicherheitendeckung

Die Kreditlinie (Kreditinanspruchnahme) darf vom Darlehensnehmer nur bis zur Höhe des Beleihungswertes der gestellten Sicherheiten, begrenzt durch die Maximalhöhe des Kreditrahmens (max. Höchstbetrag), in Anspruch genommen werden.

Der Beleihungswert wird seitens der Bank laufend überprüft und für den Darlehensnehmer auf dem Finanzstatus seines Portfolios jeweils ausgewiesen. Entsprechend ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den Finanzstatus zu seinem Portfolio laufend einzusehen, um zu überprüfen, ob die in Anspruch genommene Kreditlinie dem Beleihungswert entspricht.

Sobald die tatsächliche in Anspruch genommene Kreditlinie den Beleihungswert der Sicherheiten übersteigt, wird die Bank den Darlehensnehmer über diesen Umstand umgehend mit der verpflichtenden Aufforderung unterrichten

- den Differenzbetrag zurückzahlen oder
- der Bank weitere werthaltige Sicherheiten in ausreichender Höhe zu stellen.

Für die Erfüllung der Aufforderung erhält der Darlehensnehmer eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen.

4. Berechnung einer Sicherheiten-Deckungsquote (Collateral Cover Ratio = CCR)

Für mehr Transparenz ermittelt die Bank täglich eine Sicherheiten-Deckungsquote. Diese stellt das Verhältnis der Sicherheiten zur Inanspruchnahme dar. Basis der Sicherheiten-Deckungsquote ist das Verhältnis von **Beleihungswert aller bewerteten Sicherheiten** zum Handelsschluss des Vortages zu der **Summe, des gesamten zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Kreditbetrages** (Kreditinanspruchnahme) in Prozent.

Sicherheiten-Deckungsquote (CCR) = $\frac{\text{Beleihungswert aller Sicherheiten} \times 100}{\text{Kreditinanspruchnahme}}$

5. Nichtbeachtung der Aufforderung zur Sicherheiten-Verstärkung bzw. Kreditrückzahlung

Kommt der Darlehensnehmer der Aufforderung der Bank nicht fristgerecht nach und übersteigt die in Anspruch genommene Kreditlinie den aktuellen Beleihungswert der Sicherheiten um mindestens 10% ($\text{CCR} < 90\%$), wird die Bank von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch machen, den den Beleihungswert der Sicherheiten

übersteigenden Anteil der in Anspruch genommenen Kreditlinie zur Rückzahlung fällig stellen und in der Folge die Verwertung der Sicherheiten in einer dem zur Rückzahlung fällig gestellten Betrag entsprechenden Höhe androhen.

Die Kündigungsfrist für die Erfüllung beträgt 30 Kalendertage und ist unbedingt zu beachten.

6. Nichtbeachtung der (Teil-)Kündigung und Androhung der Verwertung

Sollte der Kreditkunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist von 30 Kalendertagen seiner Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten oder Veräußerung von Depotwerten nachkommen, so wird die Bank ungeachtet der Situation den Depotbestand zwangsweise nach den nachfolgenden Regelungen veräußern.

Hinweis: Der Kündigungstermin wird im Kündigungsschreiben explizit angegeben

7. Automatisierte Verwertung der im Depot befindlichen Finanzinstrumente

Die Bank bedient sich bei der Verwertung der Depotbestände eines automatisierten Verarbeitungsprozesses, der zunächst den für die Herstellung der vereinbarten Sicherheiten-Deckungsrelation notwendigen Erlösbetrag ermittelt. Dieser Erlösbetrag des nicht gedeckten Kreditteils wird noch einmal mit einem Faktor von 1,1 multipliziert und dann als notwendiger Bruttoerlösbetrag für die Veräußerung der im Depot befindlichen Wertpapiere zugrunde gelegt. Der Faktor von 1,1 soll mögliche Marktschwankungen und evtl. anfallende Transaktionsgebühren (z.B.: Börsengebühren) abdecken und zudem zu einer Überdeckung am Tag der Veräußerung führen.

8. Reihenfolge der zu verwertenden Finanzinstrumente

Bei der Verwertung der im Depot befindlichen und durch Sicherungsvereinbarung beliehenen Finanzinstrumente nimmt die Bank auch auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers insofern Rücksicht als sie sich bei der Reihenfolge der zu verwertende Finanzinstrumente an der umgekehrten Reihenfolge der jeweiligen Beleihungssätze orientiert und somit den höchsten Erfolgsanteil bei der Beseitigung der Unterdeckung anstrebt. Nicht beleihbare bzw. mit einem Beleihungssatz von 0 % gekennzeichnete Finanzinstrumente werden bei dieser Verwertungsregelung grundsätzlich nicht beachtet.

Durch die vorstehende Regelung soll sichergestellt werden, dass nur ein möglichst geringer nominaler Anteil an Finanzinstrumente veräußert wird und zunächst die wohl preissensitiven Finanzinstrumente in den Markt zum Verkauf gegeben werden. Hierdurch soll auch eine zusätzliche Stabilisierung des Depotwertes bzw. der verbliebenen Sicherungswerte erreicht werden.

D.h. die Bank nimmt also zunächst das Finanzinstrument mit dem niedrigsten Beleihungssatz (z.B.; 20 %) um danach die Wertpapiere mit einem höheren Beleihungssatz (z.B. 40% und mehr) in aufsteigender Reihenfolge zu veräußern. Innerhalb einer Beleihungssatzgruppe (20 %) wird die Bank zunächst die Gattung mit der niedrigsten ISIN beginnende mit (A000....Z000.) und danach aufsteigend veräußern.

Es werden nur ganze Stücke veräußert und die Verkaufsorders werden grundsätzlich als Markttorder mit dem Preisziel „bestens“ beauftragt.

9. Maßnahmen nach Veräußerung der Finanzinstrumente

Nach Veräußerung aller zur Abdeckung der Kreditunterdeckung notwendiger Wertpapiersicherheiten wird die Bank dem Kunden die Verkaufsabrechnungen auf dem mit dem Kunden vereinbarten üblichen Abrechnungsweg zur Verfügung stellen und zudem eine Neubewertung des Kreditengagements vornehmen.

Soweit das Kundenengagement wieder die ausreichende Sicherheiten-Deckungsquote erreicht hat. Kann auf dem verbleibenden Kreditteil dann weiter gehandelt werden. Der neue geänderte Kreditrahmen wird dem Kunden im Rahmen der Benachrichtigung nach § 1241 BGB mitgeteilt und gilt so lange, wie der Kunde eine Löschung oder Änderung des Kreditrahmens über die App seines Providers durchführt.